

Zukunft Dienstrecht

Disziplinarrecht – Im Spannungsfeld zum Strafrecht

Dr. Franz Werner Gansen

Spannungsfeld Disziplinarrecht - Strafrecht

- obligatorische Bindungswirkung an rechtskräftige Feststellungen im Straf- und Bußgeldverfahren
- Disziplinarmaßnahmeverbot bei sachgleichem Straf- und Bußgeldverfahren
- Durchsuchungen und Beschlagnahmen
- Verlust der Beamtenrechte und Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter
- Orientierungsrahmen an abstrakte Strafandrohung
- Strafe als Indiz für Disziplinarmaßnahme

Presserechtliche Anspruch auf Auskunft aus Disziplinarverfahren

- BVerwG 13.10.2020, 2 C 41/18
- Nachwirkungen Mordserie NSU
- Auskunftsbegehren der Presse gegenüber Bundesamt für Verfassungsschutz
- Auskunft zu Disziplinarverfahren gegen einen ehemaligen Referatsleiter mit Tarnnamen „Lothar Lingen“, der nach Bekanntwerden der Vorgänge um den NSU die Vernichtung von Akten angeordnet haben soll
- Bundesamt für Verfassungsschutz hat Auskunft abgelehnt

Presserechtlicher Anspruch auf Auskunft aus Disziplinarverfahren

- Anspruchsgrundlage im Personalaktentrecht des BBG bzw. LBG
- § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG bzw. LBG

Auskünfte an Dritte dürfen ohne Einwilligung des Beamten oder der Beamtin erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist

1. ...

2. *für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten*

Begriff der Personalakte

- materieller Personalaktenbegriff: unmittelbarer innerer Zusammenhang mit konkretem Beamtenverhältnis (BVerwG 4.4.1990, 2 B 38.90)
- Ort der Aufbewahrung ohne rechtliche Bedeutung
- Disziplinarakte erfüllt Voraussetzungen des materiellen Personalaktenbegriffs

Presserechtliche Anspruch auf Auskunft aus Disziplinarverfahren

- nicht nur Ermächtigungsgrundlage der Behörde, sondern Auskunftsanspruch des Dritten (BVerwG 29.6.2017, 7 C 24.15; 28.2.2019, 7 C 20.17)
- Anspruchsberechtigung: jederman
- Eignung der Norm zur Ausgestaltung der informationsrechtlichen Stellung der Presse im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung
- kein Raum für verfassungsunmittelbaren Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Presserechtliche Anspruch auf Auskunft aus Disziplinarverfahren

Abwägungsberechtigte Beteiligte:

- Presse
- betroffener Beamter
- Dienstherr des Beamten

Grundrecht des Beamten auf informationelle Selbstbestimmung

- Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i. v. m. Art. 1 Abs. 1 GG - BVerwG 15.12.1983, 1 BvR 209/83)
- Befugnis des Einzelnen, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden
- Schutz sämtlicher persönlichkeitsbezogener Daten
- nicht schrankenlos
- Einschränkungen im überwiegenden Allgemeininteresse hinzunehmen

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

- Grundrechtsträger auch Amtsträger
- nicht nur bei privatem, sondern auch bei amtsbezogenem Inhalt, weil Beamter nicht nur in seinem Amt, sondern auch in seiner persönlichen und privaten Existenz betroffen ist (BVerwG 23.6.2004, 3 C 41.03)

Vertraulichkeit der Personalaktenführung als abwägungsrechtlich relevanter Belang des Dienstherrn

- öffentliches Interesse an Vertraulichkeit von Disziplinarverfahren
- Disziplinarverfahren soll vorrangig die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gewährleisten
- dabei auch zu berücksichtigen: Öffentlichkeit der gerichtlichen Disziplinarverfahren seit Einführung des BDG (anders zuvor BDO); diese Wertung gilt für das Disziplinarverfahren insgesamt

§ 16 BDG

§ 16 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (**Verwertungsverbot**). Der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz gegen den Beamten anhängig ist.

§ 16 BDG

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu **vernichten**. Das Rubrum und die Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Zurückstufung erkannt wurde, verbleiben in der Personalakte. Dabei sind die Bezeichnung weiterer Beteiligten und der Bevollmächtigten, die Namen der Richter sowie die Kostenentscheidung unkenntlich zu machen. Auf Antrag des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt oder verbleiben Rubrum und Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung nach Satz 2 in der Personalakte, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.

Bedeutung des § 16 BDG für den Beamten im Verhältnis zum Dienstherrn

- absolute Geltung
- materiell-rechtliche Schutznorm zugunsten des Beamten
- Befreiung des Beamten vom Makel eines vergangenen Fehlverhaltens des Dienstvergehens
- sanktioniertes Dienstvergehen soll sich nicht ohne zeitliche Begrenzung zum Nachteil des Beamten auswirken können
- relevant bei weiteren Disziplinarverfahren
- relevant bei beamtenrechtlichem Auswahlverfahren

Bedeutung des § 16 BDG für den Beamten für den Dienstherrn

- Entfernung und Vernichtung aus den Personalakten schützt Dienstherrn auch vor dem Vorwurf, er verwende disziplinarrechtliche Vorgänge weiterhin zum Nachteil des Beamten (Hinweis zum Gesetzentwurf zur BDO)

§ 16 BDG im Rechtsverkehr nach außen

- § 16 BDG nicht auf Innenverhältnis zum Dienstherrn beschränkt
- auch im Rechtsverkehr nach außen relevant
- allerdings kein absoluter Vorrang
- kein abwägungsresistenter Schutzanspruch zu Gunsten des Beamten
- vielmehr: bedeutsamer Abwägungsfaktor zugunsten des Beamten im Lichte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung
- als solcher in die nach § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG vorzunehmende Interessenabwägung einzustellen
- Verstärkung der Rechtsposition des Beamten mit Ablauf der Fristen

Pressefreiheit

- Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. **Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.** Eine Zensur findet nicht statt.

Pressefreiheit

- nicht nur Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe
- Garantie der institutionellen Eigenständigkeit der Presse
- Pflicht des Gesetzgebers, die Rechtsordnung in einer Weise zu gestalten, die der besonderen verfassungsmäßigen Bedeutung der Presse gerecht wird und ihr eine funktionsmäßige Betätigung ermöglicht
- hierzu zählt auch die Schaffung von behördlichen Auskunftspflichten (BVerfG 5.8.1966, 7 C 139.81; 27.11.2013, 6 A 5.13)
- effektive und funktionsgerechte Presse setzt voraus, dass ihre Vertreter Auskunft von Angelegenheiten erhalten, die nach ihrem Dafürhalten von öffentlichem Interesse sind
- nicht zulässig ganze Verwaltungsbereiche – und damit auch Personalverwaltung - hiervon auszunehmen

Pressefreiheit im Lichte des Merkmals „zwingend erforderlich“

- Erteilung der Auskunft nicht abhängig von Inhaltsbewertung des Informationsanliegens
- keine inhaltliche Bewertung des journalistischen Informationsanliegens
- Gebot staatlicher Inhaltsneutralität; gilt auch für Recherche
- Presse muss nach journalistischen Kriterien bewerten dürfen, was sie für öffentlichkeitsrelevant hält

Sicherung des Auskunftsanspruchs bei Streit über dessen Berechtigung

- Konflikt zwischen Pflicht des Dienstherrn zur Vernichtung der Disziplinarvorgänge nach § 16 Abs. 3 BDG und möglichem Auskunftsanspruch nach § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG
- Ausgleich der widerstreitenden Rechtspflichten des Dienstherrn
- Disziplinarvorgang ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Auskunftsbegehren in gesonderte Verwahrung zu nehmen
- eventuell Versiegelung
- anschließend Vernichtung
- Beamter zu informieren

Konkrete Fragestellungen

- Wie ist der Sachstand des Disziplinarverfahrens in Sachen des Beamten mit dem Decknamen "Lothar Lingen"? Ist das Disziplinarverfahren abgeschlossen? Mit welchen Konsequenzen?
- Welches Fehlverhalten wurde dem Mitarbeiter, gegen den im Zuge des Disziplinarverfahrens ermittelt wurde, genau vorgeworfen?
- Wurde ermittelt, ob der Mitarbeiter "Lothar Lingen" mit den von ihm vernichteten Vorgängen in den Jahren zuvor selbst dienstlich befasst gewesen ist? Falls ja, für welche Vorgänge trifft dies zu und wie sah die Befassung aus?

Konkrete Entscheidung

- Auskunftsanspruch überwiegend bejaht
- im Vordergrund nicht Person des betreffenden Beamten, sondern öffentliches Interesse an Aufklärung der Verbrechen der NSU
- trotz Zeitablaufs fortwährend aktuell
- Eingriff in Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht sehr intensiv
- nur Tarnname verwandt
- geschlossene Fragen
- überwiegend mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten

Konkrete Entscheidung

- kein starker Persönlichkeitsbezug
- konkrete wesentliche Inhalte des Disziplinarverfahrens nicht erfragt
- Fristen des § 16 Abs. 1 BDG noch nicht abgelaufen
- Versprechen der Presse, sich an Pressekodex zu halten und den ihr bekannten Namen des Beamten nicht zu veröffentlichen

Konkrete Entscheidung – teilweise Ablehnung des Auskunftsanspruchs

- soweit Information kann auch auf anderem Weg erlangt werden
- soweit Fragen nicht hinreichend bestimmt
- soweit Frage auf Nachzeichnung des Akteninhalts hinausläuft

Verlust der Beamtenrechte § 41 BBG, § 24 BeamtStG

(1) Werden Beamtinnen oder Beamte im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer **vorsätzlichen Tat** zu einer **Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr** oder

2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, **Bestechlichkeit** strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens **sechs Monaten**

verurteilt, **endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils**. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Wahrnehmung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn Beamtinnen oder Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach [Artikel 18](#) des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt haben.

Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter § 59 BeamtVG bzw. überwiegend LBeamtVG

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen den wegen einer **vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat** eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes **zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte**, oder

2. der wegen einer **nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat** durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren

- a) wegen einer **vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren** oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

Wortlaut „wegen einer Tat“

- auch wenn wegen mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten eine Gesamtstrafe in entsprechender Höhe (ein Jahr bzw. zwei Jahre) verhängt
- auch bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung

Verlust der Beamtenrechte bzw. der Rechte als Ruhestandsbeamte

- Eintritt mit Rechtskraft der Entscheidung
- Eintritt kraft Gesetzes
- nur deutsches Gericht
- ausschließlich Entscheidung des Strafgerichts maßgeblich
- disziplinarrechtliche Folge: Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 BDG

Fall Finanzminister RLP

- Beamter im Dienst Land Rheinland-Pfalz
- 2006 Ernennung zum Finanzminister; dadurch Ruhen des Beamtenverhältnisses
- Juli 2009 Rücktritt als Finanzminister wegen gescheiterter Finanzierung Nürburgring
- Oktober 2009 Versetzung als Beamter in den Ruhestand

Strafrechtliche Verurteilung

- Einzelstrafe ein Jahr und vier Monaten(16 Monate) wegen uneidlicher Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss des Landtages (Status Ruhestandsbeamter)
- vier Einzelstrafen von 6, 8, 9 und 10 Monaten wegen Untreue (Status Beamter, da Beamtenverhältnis infolge der Ernennung zum Minister lediglich geruht hat und nicht beendet worden ist)
- Gesamtstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten
- Strafurteil: mildernd berücksichtigt, dass Beamter mit Rechtskraft sein Ruhegehalt verlieren wird

Geamtstrafenbildung

§ 54 Bildung der Gesamtstrafe

(1) Ist eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe, so wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt. **In allen übrigen Fällen wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet.** Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

(2) Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen. Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen.

(3) Ist eine Gesamtstrafe aus Freiheits- und Geldstrafe zu bilden, so entspricht bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

•

Beamtenrechtliche Auswirkungen der Strafe

Status	Verurteilung	gesetzliche Voraussetzung	Ergebnis laut OVG RLP, 22.2.2021, 2 B 11489/20
insgesamt	Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre und 3 Monate		
Straftate als Ruhestandsbeamter	Einzelstrafe 1 Jahr und 4 Monate	zwei Jahre	Voraussetzung nicht erfüllt
Straftaten als Beamter	vier Einzelstrafen von 6, 8, 9 und 10 Monaten	ein Jahr	Voraussetzung nicht erfüllt, da bei einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten neben der Einzelstrafe von einem Jahr und vier Monaten nur noch 11 Monate auf die vier Einzelstrafen entfallen

Begründung des OVG RLP OVG RLP, 22.2.2021, 2 B 11489/20

- ausschließlich konkreter Strafausspruch des Landgerichts maßgeblich
- getrennte Statusbetrachtung Beamter oder Ruhestandsbeamter;
keine Zusammenrechnung möglich
- keine Bildung einer hypothetischen Gesamtstrafe
- Strafmilderung des Landgerichts unbeachtlich

Alternativbewertung: keine uneidliche Falschaussage

Status	Verurteilung	gesetzliche Voraussetzung	Ergebnis laut OVG RLP, 22.2.2021, 2 B 11489/20
insgesamt	Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre und drei Monate		
<i>Straftat als Ruhestandsbeamter entfällt</i>	<i>Einzelstrafe ein Jahr und vier Monate entfällt</i>	<i>zwei Jahre entfällt</i>	<i>entfällt</i>
Straftaten als Beamter	vier Einzelstrafen von 6, 8, 9 und 10 Monaten	ein Jahr	Strafgericht hätte Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verhängt

Abweichende Regelung Art. 80 Abs. 1 BayDG

Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, die durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren

1. **wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren** oder
- 2 .wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden sind, verlieren mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen; dies gilt für Hinterbliebene entsprechend.

Abweichende Regelung § 11 Abs. 1 Bbg BeamtVG

Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, die durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren

1. **wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren** oder
 2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten
- verurteilt worden sind, verlieren mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen; dies gilt für Hinterbliebene entsprechend.

Verbleibende disziplinarrechtliche Möglichkeiten

§ 2 BDG - Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die

1. von Beamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) und
2. von Ruhestandsbeamten
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (§ 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes)

Dienstvergehen und als Dienstvergehen geltende Handlungen - § 77 Abs. 1 und 2 BBG

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Außerhalb des Dienstes ist dieses nur dann ein Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen,
2. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
3. gegen die Verschwiegenheitspflicht, gegen die Anzeigepflicht oder das Verbot einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen verstoßen oder
4. einer Verpflichtung nach [§ 46 Absatz 1](#), 2, 4 oder 7 oder [§ 57](#) schuldhaft nicht nachkommen.

Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für frühere Beamtinnen mit Anspruch auf Altersgeld und frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld.

Konkrete Anwendung

- Untreue während des Beamtenverhältnisses Dienstvergehen (§ 61 Abs. 1 Satz 3 BBG bzw. § 34 Satz 3 BeamStG)
- aber Sperre durch Ministergesetz: gegen Minister der Landesregierung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt
- uneidliche Falschaussage keine als Dienstvergehen geltende Handlung

Orientierungsrahmen zur Maßnahmebemessung im außerdienstlichen Bereich (BVerwG 19.8.2010, 2 C 13/10)

- bei Strafandrohung bis ein Jahr (unterer strafrechtlicher Bereich) : Disziplinarmaßnahme bis zu Verweis oder Geldbuße, bei dienstlichem Bezug bis zur Zurückstufung
- bei Strafandrohung bis zwei Jahre (mittlerer strafrechtlicher Bereich): Disziplinarmaßnahme bis zur Zurückstufung, bei dienstlichem Bezug bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- bei Strafandrohung über zwei Jahre: Orientierungsrahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- dienstlicher Bezug vorrangig geprägt durch das Amt im statusrechtlichen Sinne (BVerwG 18.06.2015, 2 C 9.14, E 152, 228, E 152, 422, ZBR 2015, 422)

Konkrete strafrechtliche Sanktion als Indiz für Disziplinarmaßnahme im außerdienstlichen Bereich – Rechtsprechung BVerwG 2015-2019

- BVerwG 18.06.2015, 2 C 9.14, E 152, 228, ZBR 2015, 422
- Hinweis auf § 41 Abs. 1 BBG
- strafrechtliche Sanktion Ausdruck der Schwere und Vorwerfbarkeit
- bei Geldstrafe Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nur ausnahmsweise und bei Vorliegen disziplinarrechtlich bedeutsamer Umstände, da Geldstrafe Ausdruck geringerer Schwere und Vorwerfbarkeit
- Kritik

konkrete strafrechtliche Sanktion als Indiz für Disziplinarmaßnahme im außerdienstlichen Bereich – Rechtsprechung BVerwG ab 24.10.2019

- BVerwG 24.10.2019, 2 C 3/18, E 166, 389, ZBR 2020, 165
- Abrücken von vorheriger Rechtsprechung
- Strafe hat ausschließlich strafrechtliche Relevanz
- auch Geldstrafe ist Hauptstrafe von Gewicht
- unterschiedliche Zwecke Strafrecht und Disziplinarrecht

Bindungswirkung an rechtskräftige Urteile im Straf- und Bußgeldverfahren - § 23 BDG

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

Obligatorische Bindungswirkung an Strafurteile (§ 23 Abs. 1 BDG)

- nur rechtskräftige Strafurteile
- keine Strafbefehle (außer Niedersachsen - § 24 Abs. 1 Satz 1 NDiszG)
- keine Lösungsmöglichkeit des Dienstherrn bei offensichtlicher Unrichtigkeit (außer Baden-Württemberg - § 14 Abs. 1 Satz 2 LDG und Niedersachsen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 NDiszG))
- Lösungsmöglichkeit des Gerichts bei offensichtlicher Unrichtigkeit (§ 57 Abs. 1 Satz 2 BDG)

Umfang der obligatorischen Bindungswirkung

- nur entscheidungserhebliche Feststellungen
- objektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden
- nicht: Strafzumessungsgründe
- besondere Relevanz im Verhältnis Schuldunfähigkeit und eingeschränkter Schuldfähigkeit (BVerwG 29.9.2017, 2 B 76/16, BayVGH 20.9.2021, 16b 19.1302)

Fakultative Bindungswirkung (§ 23 Abs. 2 BDG)

- Voraussetzung: tatsächliche Feststellungen eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens
- jedes behördliche oder gerichtliche Verfahren, dessen Gang durch konkrete Rechtsnormen - Gesetz oder Rechtsverordnung - vorgegeben ist (BVerwG 20.6.2017, 2 B 84/16)
- Hauptanwendungsfall: Strafverfahren, soweit keine obligatorische Bindungswirkung
- Entscheidung über fakultative Bindungswirkung nach pflichtgemäßem Ermessen
- maßgebliches Kriterium: Aufklärungsgebot des § 21 Abs. 1 BDG

Fakultative Bindungswirkung (§ 23 Abs. 2 BDG)

- Feststellungen aus anderem gesetzlich geordneten Verfahren dürfen nicht übernommen werden, wenn berechtigte Zweifel an Richtigkeit bestehen und sich aus diesem Grund eigene Ermittlungen des Dienstherrn aufdrängen
- pauschales Bestreiten nicht ausreichend
- bei substantiiertem Bestreiten und Vortrag eines abweichenden Sachverhalts, der nicht vor vorneherein von der Hand zu weisen ist, sind eigene Ermittlungen erforderlich (BVerwG 30.6.2015, 2 B 31/14)

Bindungswirkung rechtskräftiger ausländischer Urteile

- nach Rechtsprechung obligatorische Bindungswirkung zu bejahen
- BVerwG 19.4.2018, 2 C 59/16, BVerwGE 162, 1, VGH Baden-Württemberg 15.12.2015, DB 13 S 1634/15
- keine klare Regelung des Gesetzgebers
- Umkehrschluss zu § 41 Abs. 1 Satz 1 BBG
- Voraussetzung: rechtsstaatliches Verfahren
- Voraussetzung: hinreichende Sachverhaltsaufklärung
- Korrektiv des § 57 Abs. 1 Satz 2 BDG

Bindungswirkung rechtskräftiger ausländischer Urteile

- Rechtsprechung nicht unumstritten, in Lit. überwiegend a. A.
- Gansen § 23 Rn 14-20, Weiß in GKÖD II M § 23 Rn 22
- dann aber fakultative Bindungswirkung nach § 23 Abs. 2 BDG möglich

Disziplinarmaßnahmeverbot bei sachgleichem Straf- oder Bußgeldverfahren (§ 14 BDG)

- absolutes Disziplinarmaßnahmeverbot bei Verweis, Geldbuße, Kürzung des Ruhegehalts
- relatives Disziplinarmaßnahmeverbot bei Kürzung der Dienstbezüge
- kein Disziplinarmaßnahmeverbot bei Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Aberkennung des Ruhegehalts

Durchsuchungen und Beschlagnahmen (§ 27 BDG)

- (1) Das Gericht kann auf Antrag durch Beschluss **Beschlagnahmen und Durchsuchungen** anordnen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn der Beamte des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens **dringend verdächtig** ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme **nicht außer Verhältnis** steht. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.
- (3) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Durchsuchungen und Beschlagnahmen (§ 27 BDG)

- sollte nur bei nicht strafrechtlich relevanten Sachverhalten erfolgen; ansonsten Aussetzung nach 22 BDG
- dringender Tatverdacht
- qualifizierte Verhältnismäßigkeit (BVerfG 21.6.2006, 2 BvR 1780/04

„Zwangsmaßnahmen i.S.d. § 27 Abs 1 S 1 BDG (Beschlagnahme und Durchsuchung) kommen regelmäßig nur dann in Betracht, wenn die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu erwarten ist. Sie sind jedenfalls dann unverhältnismäßig, wenn das mutmaßliche Dienstvergehen nur einen Verweis oder eine Geldbuße nach sich ziehen würde“

- Beachtung des Bestimmtheitsgebots

Durchsuchung und Beschlagnahme von elektronischen Dateien

- Dienstaufsicht wahrzunehmen, vor allem Kontrolle der Art der Nutzung des PC
- Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – Schutz privater Dateien
- Gesetzesvorbehalt (hier: § 27 BDG)
- erst ab Einleitung des Disziplinarverfahrens
- dringender Verdacht eines Dienstvergehens
- qualifizierte Verhältnismäßigkeitsprüfung

Durchsuchung und Beschlagnahme von elektronischen Dateien

- Gewahrsam über die Dateien
- Sachherrschaft maßgeblich
- Abgrenzung dienstlich – privat
- Kennzeichnung durch Beamten maßgeblich
- Verbot der Anlegung privater Dateien bestimmt nicht deren Rechtsnatur

Disziplinarrecht – Im Spannungsfeld zum Strafrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit